

2. Der Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde auf Zulassung als Streithelferin hat sich erledigt.
3. Die Grupa Azoty S.A., die Azomureş SA und die Lipasmata Kavalas LTD Ypokastima Alodapis tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt die im Zusammenhang mit ihrem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 29. November 2021 — Advansa Manufacturing u. a./Kommission

(Rechtssache T-741/20) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 – Förderfähige Sektoren – Ausnahme des Sektors der Herstellung von Chemiefasern – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2022/C 73/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Advansa Manufacturing GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) und die 14 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwälte D. Haverbeke, L. Ruessmann und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Bouchagiar und G. Braga da Cruz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 25. September 2020 mit dem Titel „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021“ (ABl. 2020, C 317, S. 5)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde auf Zulassung als Streithelferin hat sich erledigt.
3. Die Advansa Manufacturing GmbH und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt die im Zusammenhang mit ihrem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 30. November 2021 — Airoldi Metalli/Kommission

(Rechtssache T-744/20) (¹)

(Dumping – Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in China – Rechtsakt, mit dem ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wird – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit – Endgültiger Antidumpingzoll – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)

(2022/C 73/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airoldi Metalli SpA (Molteno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, G. Pandey und V. Villante)